

Bedingungen für die Aktion „Kunden werben Kunden“

Im Rahmen der Aktion „Kunden werben Kunden“ sind ausschließlich Empfehlungen, die nicht aus dem Konzernumfeld im Sinne der §§ 15ff. AktG des empfehlenden Unternehmens stammen, prämienerberechtigt. Empfehlungsberechtigt sind dabei nur Unternehmen die in einer laufenden Factoringzusammenarbeit mit der TARGOBANK oder der TARGO Factoring GmbH („TARGO“) stehen.

Eine Empfehlung gilt als erfolgreich, wenn der Geworbene einen Factoringvertrag mit der TARGO abgeschlossen hat, die Erstauszahlung an diesen erfolgt ist und der Geworbene der Offenlegung über den Vertragsabschluss mit der TARGO an den Werbenden zugestimmt hat.

Die Aktion „Kunden werben Kunden“ läuft unbefristet, kann jedoch jederzeit von der TARGO ohne Frist oder Angabe von Gründen beendet werden. Mit dem Ablauf der Aktion können keine weiteren Rechtsansprüche aus der Aktion gegen die TARGO geltend gemacht werden. Bis zur Beendigung durchgeführte Empfehlungen behalten Gültigkeit.

Es gelten die Datenschutzbestimmungen der TARGO. Diese finden Sie [hier](#).

Die im Falle der erfolgreichen Empfehlung eines Neukunden fällige Prämie wird dem werbenden Unternehmen ausbezahlt und dient zur Finanzierung einer Firmen-/Abteilungsfeier. Auszahlungen an Personen bzw. auf private Konten sind ausgeschlossen, sofern diese Person nicht als einzelkaufmännisch geführtes Unternehmen handelt. TARGO behält sich vor, die Zahlung der Prämie bei Missbrauch des Empfehlungsprogramms einzubehalten. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Entscheidet sich das werbende Unternehmen alternativ für die Auszahlung einer Spende, ist das werbende Unternehmen berechtigt, eine wohltätige Organisation seiner Wahl zu bestimmen. TARGO behält sich vor, diese Organisation gemäß interner Richtlinien zu prüfen und ggf. die Spendenauszahlung ohne Angaben von Gründen abzulehnen. TARGO ist in diesem Fall bemüht, gemeinsam mit dem werbenden Unternehmen eine wohltätige Organisation zu bestimmen, an die die Spende ausgezahlt werden kann.

Die Spende kann nicht auf mehrere Organisationen aufgeteilt werden. Die Auszahlung durch TARGO erfolgt ausschließlich per Überweisung. Eine Auszahlung in Form von Raten ist nicht möglich.

Entscheidet sich das werbende Unternehmen für den Erhalt von 2 DFB-Pokal Karten, so erfolgt die Bestimmung des betreffenden Spiels durch TARGO in Abstimmung mit dem Kunden und je nach Verfügbarkeit von Tickets. Ein Wahlrecht für ein bestimmtes Spiel seitens des werbenden Unternehmens besteht nicht.